

 <p>BUND FREUNDE DER ERDE</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p>	<p>BUND Regionalverband Elbe-Heide Im Winkel 2 21244 Buchholz</p> <p>Bearbeiter: Dipl.-Biologe Stephan Rost</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

An den
Landkreis Harburg
Abt. Boden, Luft, Wasser - Immissionsschutzbehörde
z. H. Frau Jürges
Schloßplatz 6

21423 Winsen/ Luhe

Neu Wulmstorf, 09.09.2021

Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Elstorf – Windpark Ardestorf - vom 9.8.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jürges,
der BUND-Regionalverband Elbe-Heide legt gegen den oben genannten, am 12.8.2021 zugestellten, Genehmigungsbescheid Widerspruch ein.

Der Widerspruch wird auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Begründung:

Bestandteil unserer Begründung sind die folgenden Stellungnahmen des BUND Regionalverbands Elbe-Heide zum geplanten Windpark Ardestorf:

- Stellungnahme im Bauleitplan-Verfahren der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 28.6.2018
- Ergänzende Stellungnahme im Bauleitplan-Verfahren der Gemeinde NW vom 31.3.2019
- Stellungnahme im Genehmigungsverfahren des Landkreises Harburg gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG vom 16.8.2020

- Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im BImSchG-Verfahren des Landkreises Harburg vom 24.3.2021

Wir fügen Kopien dieser Stellungnahmen bei und machen ihren Inhalt zum Gegenstand auch dieser Begründung.

1. Nutzung der Hühnerfreianlagen als Nahrungshabitat von besonders geschützten Arten

Die geplanten WEA werden im Bereich von zwei Hühnerfreilandhaltungen geplant. Somit liegt in dem Plangebiet eine Sondersituation vor: Im Bereich der geplanten Anlagen wurde eine hohe Anzahl von Greif- und anderen Großvögeln durch mehrere Gutachten festgestellt (siehe z. B. ALAND 2017), darunter mehrere besonders geschützte Arten wie Uhu, Rohrweihe, Rotmilan und Seeadler. Die Umstände der Hühnerfreilandhaltung führen dazu, dass die Greif- und andere Großvögel zum Teil von weit heranzfliegen, um die Hühneranlagen als Nahrungshabitat zu nutzen, also entweder die Hühner schlagen, die Reste geschlagener Hühner fressen oder die Bodenflächen der Hühnerfarmen zur Jagd auf Kleinsäuger nutzen. Es sind also nicht nur Brutvorkommen im direkten Umfeld betroffen, sondern auch Nahrungsgäste aus der weiteren Umgebung. Das heißt, die geplanten WEA stellen ein Vogelschlagrisiko dar, dass auch für Vorkommen von geschützten Vogelarten aus umliegenden Naturschutzgebieten wie z. B. dem FFH-Gebiet Estetal (Rotmilan) und dem FFH-Gebiet Unterelbe (Seeadler) besteht, da auch diese den Bereich der Hühnerfarmen zur Nahrungssuche anfliegen. Dieser Aspekt wird im Genehmigungsbescheid nicht berücksichtigt.

Der Antragsteller bestätigt in seiner Erwiderung zu unserer Stellungnahme vom 24.3.2021 die „Bedeutung der Hühnerfarm-Freigehege als bedeutsames Nahrungshabitat für mehrere Greif- und Großvogelarten“ (siehe Synopse der Online-Konsultation), stuft aber die Genehmigungsfähigkeit der WEA fachgutachterlich trotzdem als gegeben ein. Diese Einschätzung wird vom BUND nicht geteilt. Die Wirksamkeit der dargestellten Minderungsmaßnahmen wird durch den Antragsteller nicht belegt und wird daher angezweifelt.

2. Prüfung des Artenschutzrechts, Nichtberücksichtigung aktueller Gutachten

Die ablehnenden Stellungnahmen des BUND zum Projekt „Windpark Ardestorf“ basieren unter anderem auf den avifaunistischen Kartierungsergebnissen der vertiefenden Raumnutzungsanalyse (ALAND 2017). Nach Vorliegen dieses Gutachtens kommt der Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde, in seiner Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren vom 13.7.18 zu dem Schluss, dass „durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird. Diese Einschätzung wird durch das NLWKN bestätigt.“

Die UNB des LK Harburg verweist in ihrer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf neuere Erkenntnisse aus den Gutachten zur Sandentnahme bei Elstorf (2020) und der Erweiterung des Windparks Immenbeck (2020/2021). Die UNB und das NLWKN

sehen für den Rotmilan weiterhin ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) BNatSchG. Dagegen sieht der Antragsteller in der Unterlage zur Artenschutzprüfung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, verweist aber auf evtl. weitergehende Kenntnisse der zuständigen Behörde über Rotmilan-Vorkommen aus den Jahren 2018 ff, die voraussichtlich in die Genehmigungsentscheidung einfließen.

Bezüglich der genannten aktuellen Gutachten aus den Jahren 2018 bis 2020, die im Rahmen von anderen Projekten erbracht worden, deren Untersuchungsräume sich mit dem Planungsraum des geplanten Windparks überlagern ist festzustellen, dass der Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach BImSchG keinerlei Bemühungen gezeigt hat, diese Daten in die Antragstellung einzubringen und auf den Landkreis als zuständige Behörde verweist (vgl. Synopse der Online-Konsultation).

Der benachbarte Landkreis Stade geht in seinem RROP, in der Neufassung des Teilabschnitts Windenergie, auf den Artenschutzkonflikt im Bereich Hühnerfarmen ein, da dieser auch Auswirkungen auf den angrenzenden, bereits bestehenden Windpark Immenbeck (LK Stade) hat (s. 1. Änderung 2021 des RROP 2013 – Windenergie, Anlagenband S. 138-139). In der gebietsbezogenen Umweltprüfung empfiehlt der LK Stade eine Teilfläche aus dem dortigen Vorranggebiet Windenergie herauszunehmen „zur Vermeidung eines Umstellens der Hühnerfarm mit Windenergieanlagen und aufgrund der fraglichen Genehmigungsfähigkeit dortiger, zusätzlicher Anlagen ...“ (a.a.O., S. 138-139). Hintergrund sind aktuelle Informationen zu Brutvorkommen des Rotmilans. Für das Immenbecker Vorranggebiet hat in 2020 eine umfangreiche avifaunistische Untersuchung durch ein Fachbüro stattgefunden. Der BUND geht davon aus, dass in diesem, bisher unveröffentlichten Gutachten im Auftrag des LK Stade die aktuellen Brutvorkommen des Rotmilans aufgeführt werden.

Aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans im Nahbereich der Hühnerfarmen sind im Übrigen ein Hinweis darauf, dass das Nahrungsangebot so attraktiv ist, dass mit Neuansiedlungen von besonders geschützten Arten auch in Zukunft zu rechnen ist.

3. Geplante Betriebseinschränkungen und Minderungsmaßnahmen

Der Antragsteller führt an, dass als zentrale Maßnahme zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit „umfangreiche temporäre Betriebseinschränkungen (Abschaltungen)“ der WEA vorgesehen seien.

Nach den Nebenbestimmungen 4.5 wären zur Verminderung des Tötungsrisikos beim Rotmilan und anderen kollisionsgefährdeten Arten alle Anlagen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September tagsüber bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s abzuschalten. Außerdem kommt die Naturschutzbehörde zur Einschätzung, dass u. a. auch für den Seeadler ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, sodass auch in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. alle Anlagen tagsüber bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s abgeschaltet werden müssen.

Der festgelegte Wert, nach der unter einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s die WEA abzuschalten seien, impliziert, dass die Greifvögel bei höheren Windgeschwindigkeiten nicht mehr fliegen, was nicht der Fall ist. Angesichts der geschilderten Sondersituation (Anziehungswirkung des vorhandenen Nahrungsangebots) muss im Plangebiet auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s mit einem erhöhtem Tötungsrisiko gerechnet werden.

Um die Einhaltung entsprechender Auflagen zu gewährleisten, müsste ein enormer Kontrollaufwand betrieben werden. Es ist nicht geklärt, wer solche umfangreichen Auflagen in Zukunft kontrollieren soll. Es müsste jährlich der aktuelle Artenbestand mehrfach und zu unterschiedlichen Jahreszeiten erfasst werden (professionelle Gutachter sind nur die Anzahl von Tagen im Gelände, die sie bezahlt bekommen). Aus den Arterfassungen müssten dann jährlich die Zeiträume für Abschaltungen durch die Naturschutzbehörde abgeleitet werden. Diese zusätzlichen Aufgaben dürfen unserer Ansicht nicht dazu führen, dass Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde dadurch vernachlässigt werden.

Die vom Antragsteller angeführten, weiteren geplanten Maßnahmen (Vergrämung durch Herdenschutzhunde, Bepflanzung der Freigehege, Einsatz automatisierter Vogel-Erkennungssysteme) werden vom Antragsteller hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht belegt und haben lediglich experimentellen Charakter.

4. Vorkommen und Konfliktpotential des Uhus

Der Antragsteller erwidert, dass für die vorliegenden naturräumlichen Verhältnisse ein relevantes Konfliktpotenzial für den Uhu nicht ersichtlich sei (s. Synopse der Online-Konsultation). Er verweist auf die Telemetrie-Untersuchung von GRÜNKORN & WELCKER (2019). Im Rahmen dieser Studie wurden 10 Uhus in einer reliefarmen Landschaft im nördlichen Schleswig-Holstein besendert. Die Auswertung der Flughöhen zeigte ein überwiegend bodennahe Flugweise der Uhus, weshalb das Kollisionsrisiko von Uhus an WEA für den betrachteten Landschaftsraum als sehr gering eingestuft wurde.

Der BUND plädiert diesbezüglich zu einer vorsichtigeren Interpretation. Das Umfeld des geplanten Windparks, z. B. das LSG Buxtehuder Geestrand, ist keine reliefarme Landschaft wie im nördlichen Schleswig-Holstein und von 10 untersuchten Vögeln auf alle Uhus zu schließend ist gewagt. Rastende Uhus wurden im Untersuchungsgebiet auch auf hohen Anlagen beobachtet, wie dem Turm des nahe gelegenen Betonwerks. An diesem Bauwerk hat der Uhu in 2021 sogar gebrütet. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der Stader Geest bei Immenbeck und Ardestorf auch Flughöhen im Rotorbereich der WEA erreicht werden.

5. Kompensationsfläche ungeeignete Maßnahme

Der Antragsteller erwidert, dass die vorgesehene Kompensationsmaßnahme in gewissen Maß eine Ablenkung WEA-sensibler Greif- und Großvögel aus dem Bereich des Antragsvorhabens bewirken könne. Dabei wird auf eine Fläche an der Schützenstraße

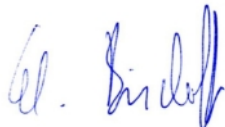
südlich von Elstorf verwiesen. Dagegen erläutert die UNB in ihrer Stellungnahme vom 29.1.2021 im Online-Erörterungsverfahren, dass die vorgesehene Kompensationsmaßnahme nicht als eine wirkungsvolle Ablenkung für WEA-sensible Greif- und Großvögel wirken kann.

Der BUND bezweifelt auch, dass diese Fläche irgendeine ablenkende Wirkung bezüglich des Nahrungshabitats Hühnerfarmen entwickeln kann. Die Gestaltung und Bepflanzung der Kompensationsfläche ist nicht speziell als Nahrungshabitat für Greifvögel ausgelegt, sondern dient anderen Kompensationszielen.

Fazit

Der Landkreis Harburg, Abteilung Boden/ Luft/ Wasser, hat sich trotz eindeutiger artenschutzrechtlicher Sachlage, die gegen eine Genehmigung spricht, und gegen die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde zu einer Genehmigung unter umfangreichen Betriebseinschränkungen entschlossen. Diese können aber nicht ausschließen, dass es aufgrund der Attraktionswirkung der Hühnerfarmen als Nahrungshabitat dennoch zur Tötung von geschützten Vogelarten durch den Betrieb der geplanten WEA kommt. Darüber hinaus führen die geplanten Betriebseinschränkungen dazu, dass die geplanten Windräder bei Ardestorf möglicherweise nicht wirtschaftlich rentabel betrieben werden können und ein hoher langfristiger Kontrollaufwand zur Einhaltung der Betriebseinschränkungen erforderlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Elisabeth Bischoff

BUND Regionalverband Elbe-Heide